

ZF017_Allgemeine Einkaufsbedingungen

ZWISCHEN

dem Lieferant (in weiterer Folge auch bezeichnet als "Lieferant") auf der einen Seite;

UND

ZOERKLER GEARS GMBH & CO KG (in weiterer Folge auch bezeichnet als "Zoerkler"), ein Unternehmen mit Sitz in Friedrich Zoerkler Strasse 1, 7093 Jois, Österreich auf der anderen Seite, wobei Zoerkler und der Lieferant in weiterer Folge gemeinsam als „Parteien“ oder individuell als „Partei“ bezeichnet werden

IN BEZUG AUF DIE BESTELLUNG, ABGEGEBEN VON ZOERKLER, IN WEITERER FOLGE AUCH BEZEICHNET ALS "BESTELLUNG"

WOBEI:

Zoerkler möchte die Waren und verbundenen Dienstleistungen wie folglich beschrieben kaufen und der Lieferant möchte diese verkaufen basierend auf den Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in weiterer Folge auch als "Vertrag" bezeichnet).

ARTIKEL NUMMER	ÜBERSCHRIFT
1	Einkaufsbedingungen
2	Änderungen
3	Lieferung/Sendung
4	Überprüfung und Garantie
5	Verpackung
6	Spezifikationen
7	Konformitätsbescheinigung
8	Preis und Risikoübergang
9	Rechnungen und Bezahlung
10	Von Zoerkler hergestellte Ausrüstung
11	Geistiges Eigentumsrecht und Vertraulichkeit
12	Schadenersatz
13	Arbeiten in Zoerklers Räumlichkeiten
14	Übertragung und Unterauftrag
15	Exportkontrolle und Zoll
16	Compliance
17	Force Majeure
18	Beendigung
19	Teilungültigkeit und Verzicht
20	Hinweise
21	Anwendbares Recht und Gerichtsstand

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Bedingungen dieses Vertrages und die beiliegenden Bestellungen, soweit zutreffend, stellen die komplette Vereinbarung zwischen den Parteien dar und sollen alle vorherigen Kommunikationen oder anderen schriftlichen Unterlagen zwischen den Parteien ersetzen.
- 1.2 Die Bedingungen dieses Vertrages gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesem Vertrages abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Zoerkler nur insoweit an, als Zoerkler ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.3 Lieferungen werden nicht akzeptiert oder bezahlt, wenn sie nicht entsprechend diesem Vertrag und der jeweiligen Bestellung, soweit zutreffend, geliefert werden. Der Lieferant soll einen Hinweis auf die Bestellnummer in jeder Korrespondenz zwischen den Parteien angeben. Innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrages und der beiliegenden Bestellung, ausgestellt von Zoerkler, soll der Lieferant die Auftragsbestätigung unterschreiben und retournieren. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist die Bestellung als storniert zu betrachten.
- 1.4 Die Vereinbarung zu Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung), das Logistikhandbuch sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Zoerkler sind Bestandteil des Vertrages.

2. ÄNDERUNGEN

- 2.1 Eine Änderung der Bestellung wird von Zoerkler nicht zur Kenntnis genommen, solange sie nicht von Zoerkler in schriftlicher Form ordnungsgemäß autorisiert wurde.

3. LIEFERUNG / SENDUNG

- 3.1 Die Zusendung der Lieferung (in weiterer Folge auch bezeichnet als "Sendung") soll streng nach den Anweisungen, die in der Bestellung festgehalten sind, erfolgen. Das Risiko dafür trägt der Lieferant. Wenn die Bestellung keine anderen Bestimmungen enthält, soll die Lieferung laut DAP (Incoterms 2010) zur folgenden Adresse durchgeführt werden: Zoerkler Gears GmbH & Co KG, Friedrich-Zoerkler-Strasse 1, 7093 Jois, Österreich, während der folgenden Lieferzeiten:
- Montag bis Donnerstag: zwischen 08:00 und 16:00
 - Freitag: zwischen 08:00 und 13:00
- 3.2 Das Eigentumsrecht an der Lieferung, solange die Bestellung keine anderen Bestimmungen enthält, soll an Zoerkler bei der Bezahlung der Lieferung übergehen laut den Bestimmungen von Artikel 9 dieses Vertrages. Wenn die Lieferung nicht laut der Bestellung geleistet wird, aus welchem Grund auch immer, hat Zoerkler das Recht, unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die betreffende Bestellung teilweise oder komplett zu stornieren, ohne dabei dem Lieferanten zu haften.
- 3.3 Zoerkler soll im zulässigen Ausmaß des anzuwendenden Rechts das Recht haben, jegliche Software und/oder Dokumentation im Zusammenhang mit der Lieferung zu nutzen. Des Weiteren soll Zoerkler dazu berechtigt sein, eine Sicherheitskopie davon anzufertigen, ohne dafür die ausdrückliche Erlaubnis des Lieferanten einholen zu müssen.

4. ÜBERPRÜFUNG UND GARANTIE

- 4.1 Überprüfungsanforderungen vor der Lieferung, soweit anwendbar, sollen entsprechend den Bestimmungen, die in der Bestellung angeführt sind oder Zoerklers anwendbare Überprüfungsprozedur erfolgen. Soweit nichts Anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, soll eine First Article Inspection (FAI) entsprechend der Norm EN9102 durch Zoerkler im Ausmaß von mindestens 10 % (zehn Prozent) der Bestellung durchgeführt werden.
- 4.2 Zoerkler soll das Recht haben, zu jeder Zeit die Annahme von Lieferungen, die nicht der Bestellung oder Produktspezifikationen entsprechen oder nicht zum Zweck der Bestellung passen, zu verweigern. Das Risiko und die Kosten für abgelehnte Lieferungen sollen beim Lieferanten liegen. Jede verweigte Lieferung soll als nicht zugestellt betrachtet werden.
- 4.3 Solange nichts Anderes in der Bestellung spezifiziert ist, soll, im Falle eines Schadens eines Teils oder Teilen der Lieferung innerhalb von 36 (sechsdreißig) Monaten nach Abschluss der Lieferung, die Garantie des Lieferanten anwendbar sein und dieser soll diesen Schaden beheben, nach Zoerklers Ermessen entweder durch Reparatur oder Ersatz. Die Garantiezeit für die Lieferungen in Form von Ersatz soll mit der Ersatzteillieferung an Zoerkler von vorne beginnen.
- 4.4 Jegliche Kosten, die Zoerkler aufgrund der defekten Lieferung entstehen sowie alle Kosten, die dem Lieferanten im Laufe der Garantie entstehen, soweit ein Schaden auftritt, sollen zur Gänze vom Lieferanten getragen werden.

5. VERPACKUNG

- 5.1 Alle Lieferungen laut diesem Vertrag sollen sicher und angemessen verpackt sein und die Verpackung soll mit Zoerklers Bestellnummer versehen sein. Jegliche Verpackung soll nicht veränderbar und nicht retournierbar sein, solange nichts anderes von Zoerkler schriftlich bestätigt wurde, wobei die Verpackung dem Lieferanten zurück gegeben werden kann, auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

6. SPEZIFIKATIONEN

- 6.1 Alle Lieferungen laut diesem Vertrag sollen der Menge, den Qualitätsstandards und der Spezifikation, die in der Bestellung festgelegt worden sind entsprechen, sollen dem Zweck, welcher von Zoerkler gefordert wird gerecht sein und frei von jeglichem tatsächlichen oder latenten Schaden sein.

7. KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNGEN

- 7.1 Soweit anwendbar soll der Lieferant Zoerkler eine Kopie der Konformitätsbescheinigung der Lieferung übergeben, die von den Herstellern der Lieferung ausgegeben wurde.

8. PREIS UND RISIKOÜBERGANG

- 8.1 Preise sollen der Bestellung und den Bestimmungen DAP (Incoterms 2010) entsprechen, solange nichts Anders vereinbart wurde und sollen exklusive USt, Zollabgaben und Steuern sein.
- 8.2 Der Risikoübergang der Lieferungen soll entsprechend der Bestimmungen der laut Bestellung anwendbaren Incoterms erfolgen. Beinhaltet die Bestellung diese Information nicht, soll der Risikoübergang entsprechend der Bestimmungen DAP (Incoterms 2010) bei Zoerkler in Jois, Österreich erfolgen und daher soll der Lieferant das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Waren bis zur Übernahme von Zoerkler in Jois haben.

9. RECHNUNGEN UND BEZAHLUNG

- 9.1 Rechnungen, die die Bestellnummer, Konformitätszertifikat, Teilenummern, Beschreibungen und Mengenangaben der Lieferungen beinhalten, sollen zum Zeitpunkt des Versands der Lieferungen über Fax (Zoerkler Faxnummer: +4321602040099) oder E-Mail (invoice@zoerkler.at) gesendet werden an Zoerkler Gears GmbH & Co KG, Friedrich Zoerkler Strasse 1, 7093 Jois, Österreich. Falls die Rechnungen eine oder mehrere der oben angeführten Informationen nicht beinhalten, führt dies zu einer Verspätung in der Bezahlung von Zoerkler.

9.2 Soweit keine anderen Bedingungen in der Bestellung definiert sind, sollen Rechnungen für Lieferungen entweder innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto für frühe Zahlung oder innerhalb 60 (dreißig) Tagen ohne Abzug. Diese Beträge berechnen sich vom Datum an welchem die Lieferungen und Rechnungen bei Zoerkler einlangen, vorausgesetzt, dass diese erfolgreich von Zoerkler akzeptiert wurden nach dem Prozess, der in Artikel 4 angeführt ist.

10. VON ZOERKLER HERGESTELLTE AUSRÜSTUNG

10.1 Jegliches frei zur Verfügung gestelltes Material oder jegliches Material, Zeichnungen, Dokumente, Muster, Schablonen, Werkzeuge oder Vorrichtungen, die von Zoerkler zur Verfügung gestellt wurden oder für Zoerkler in Verbindung mit der Bestellung hergestellt wurden:

- soll angemessen durch den Lieferanten versichert sein
- soll eindeutig als Eigentum von Zoerkler markiert sein
- soll unter angemessenen Bedingungen in den Räumlichkeiten des Lieferanten und in dessen Risiko aufbewahrt werden (Abnutzung ausgenommen)
- soll nicht kopiert oder an andere Parteien kommuniziert werden und auch nicht für andere Arbeiten als in der Bestellung angegeben verwendet werden, ohne ausdrückliche Zustimmung von Zoerkler.

10.2 Zoerkler soll jederzeit das Eigentum an jeglichem Rest des frei zur Verfügung gestelltem Materials und das alleinige Ermessen bei der Entsorgung dieses Materials haben. Außerdem soll Zoerkler jederzeit das Recht haben, die Rücklieferung der hergestellten Ausrüstung auf Risiko und Kosten des Lieferanten zu fordern.

11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND VERTRAULICHKEIT

11.1 Sollte eine Arbeit bei der Ausführung der Bestellung Informationen beinhalten, egal in welcher Form diese offenbart wird, oder Zeichnungen/Design, die vom Lieferanten erstellt werden (in weiterer Folge auch als "Technische Information" bezeichnet), so sollen alle Rechte dieser Technischen Information Eigentum von Zoerkler sein und diese Technische Information soll nicht vom Lieferanten verwendet werden außer für die Durchführung der Bestellung und nicht ohne Zoerklers ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. Alle Zeichnungen und anderen Dokumente, die solche Technische Information darstellen oder speichern, sollen im Eigentum von Zoerkler stehen und formal an Zoerkler zurück gegeben werden, sobald dies von Zoerkler verlangt wird nach der Fertigstellung der Bestellung.

11.2 Der Lieferant, seine Angestellten und Vertreter sollen sicherstellen, dass die Bedingungen dieses Vertrages und der Bestellungen sowie jegliche andere vertrauliche Information, bezogen auf die Ausführung des Vertrages und der Bestellungen, jederzeit geheim gehalten werden.

12. SCHADENERSATZ

12.1 Unter Berücksichtigung der Bestellung stimmt der Lieferant hiermit zu, Zoerkler zu entschädigen und schadlos zu halten gegen alle Ansprüche, Schäden, Haftungen und Kosten, resultierend aus:

- jeglichem Schaden, Verlust, Tod oder Verletzung, die von einer Handlung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung des Lieferanten oder dessen Sublieferanten hervorgerufen werde;
- jeglicher vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung von Patenten, registriertem Design, Warenzeichen oder Urheberrecht, die bereits bestehen oder schwebend sind am Tag der Bestellung in Verbindung mit den Lieferungen.

12.2 Insbesondere, für den Fall, dass Zoerkler aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Zoerkler von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

13. ARBEIT IN ZOERKLETS RÄUMLICHKEITEN

- 13.1 Jede Arbeit im Rahmen der Ausführung der Bestellung, die vom Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten in Zoerklers Räumlichkeiten durchgeführt wird, soll den Arbeitsbedingungen entsprechen, die in Zoerklers Werk gelten. Eine Haftung bei Unfällen des Lieferanten ist ausgeschlossen, außer diese Unfälle sind auf Zoerklers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

14. ÜBERTRAGUNG UND UNTERAUFTRAG

- 14.1 Keine der Arbeiten im Rahmen der Durchführung der Bestellung soll vom Lieferanten übertragen oder in Unterauftrag gegeben werden ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von Zoerkler.

15. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

- 15.1 Jede Anforderung, um staatliche Bestätigungen für Transit, Import, Export oder Wiederausfuhr der Lieferungen zu erhalten, soll in schriftlicher Form durch den Lieferanten an Zoerkler deklariert werden. Zu diesem Zweck soll die folgende Information und erforderliche Zusatzinformation, die von Zoerkler gegebenenfalls gefordert wird, vom Lieferanten während der Angebotsphase zur Verfügung gestellt werden:

- die Exportkontrolllistennummer entsprechend Annex AL der Österreichischen Außenwirtschaftsordnung oder anderen anwendbaren Exportkontrolllisten,
- für Lieferungen, die aus den USA importiert werden, die ECCN (Exportkontrollklassifizierungsnummer) gemäß den US Export Administration Regulations (EAR) oder einer anderen Klassifizierungsnummer für den Fall, dass die Lieferung, entsprechend des in den USA anwendbaren Rechts, als militärisch betrachtet wird,
- der (wirtschaftliche) Ursprungsort der Lieferungen und deren Komponenten, inclusive Technologie und Software,
- ob die Lieferungen durch die USA transportiert wurden, produziert oder gelagert wurden in den USA oder unter Anwendung von US Technologie hergestellt wurden,
- die Teilenummern der Lieferungen, und
- eine Kontaktperson in der Organisation des Lieferanten für zusätzliche Fragen oder Klarstellungsanfragen.

- 15.2 Außerdem soll der Lieferant vor der Sendung der Lieferung Zoerkler schriftlich über Änderungen in der oben angeführten Information informieren.

16. COMPLIANCE

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle anwendbaren Arbeitsvorschriften, Vorschriften zum Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und ein Managementsystem entsprechend ISO 14001 zu entwickeln. Der Lieferant soll auch die Prinzipien der United Nation Global Compact Initiative einhalten, die die Einhaltung der internationalen Menschenrechte und ein größeres Umweltbewusstsein und Korruptionsbekämpfung reguliert (für mehr Information über die UN Global Compact Initiative siehe unter: www.unglobalcompact.org).

- 16.2 Im Falle, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen das österreichische und/oder internationale Recht in den Fällen des Artikels 16.1 vorliegt, hat Zoerkler das Recht, diesen Vertrag und die jeweilige Bestellung zu stornieren.

17. FORCE MAJEURE

- 17.1 Zoerkler soll von der Verpflichtung befreit sein, die Lieferungen anzunehmen in Fällen, in denen Zoerkler davor gehindert wird oder einer Verspätung ausgesetzt ist, wenn dies auf Gründe zurückzuführen ist, die außerhalb von Zoerklers Kontrolle sind ("Force Majeure") inclusive, aber nicht begrenzt von höherer Gewalt, Feuer, Flutkatastrophen, Krieg (ob erklärt oder nicht), Kampfhandlungen, zivile Unruhen, Unfälle, Arbeiterkonflikte, Streiks, unpassende Wetterbedingungen, keine Verfügbarkeit von Transportmöglichkeiten, jegliche Rechte, Anordnungen, Regulierungen, Maßnahmen, Entscheidungen oder Anforderungen, ausgegeben von einer staatlichen Abteilung oder einer anderen dafür autorisierten Einrichtung, Handels- oder Exportlizenzbeschränkungen oder Entzug von nötigen Lizenzen oder Genehmigungen oder Akte von staatlichen oder anderen Behörden.

17.2 Während solcher „Force Majeure“ Ereignisse, sowie innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach deren Ende, behält sich Zoerkler das Recht vor, die Bestellung und/oder den noch nicht gelieferten Teil davon durch schriftliche Information an den Lieferanten zu stornieren.

18. BEENDIGUNG

18.1 BEENDIGUNG NACH ERMESSEN

18.1.1 Zoerkler hat das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen zu jedem Zeitpunkt vor der Sendung der Lieferungen oder des Solldatums der Lieferung, durch Übermittlung einer schriftlichen Information an den Lieferanten zu stornieren. Bei Erhalt dieser Information über die Beendigung, soll jegliche Arbeit unter der beendeten Bestellung gestoppt werden und Zoerkler soll dem Lieferanten eine faire und angemessene Summe für den durch die Beendigung entstandenen direkten Verlust des Lieferanten bezahlen und der Lieferant stimmt zu, diese Summe als volle und finale Befriedigung aller Ansprüche, die aus der Beendigung entstehen, zu akzeptieren.

18.1.2 Im Falle der Beendigung der Bestellung soll der Lieferant alle Bemühungen vornehmen, um diesen Verlust, der durch die Beendigung entstanden ist, zu mindern. Keinesfalls soll die Summe, die Zoerkler für die beendete Bestellung zahlen soll den Preis, der zu bezahlen gewesen wäre, wenn die Arbeit fertiggestellt worden wäre, übersteigen. Zoerkler behält sich das Recht vor, jegliche teilweise fertiggestellte Arbeit zu erlangen, inklusive aller relevanten Vorrichtungen, Werkzeuge, Spannvorrichtungen oder Dokumentation.

18.2 BEENDIGUNG NACH VERTRAGSBRUCH/VERSTOß GEGEN DIE BESTELLUNG

18.2.1 Zoerkler soll den Lieferanten über jeglichen Bruch oder Nichteinhaltung dieses Vertrages oder der Bestellung informieren. Wenn der Lieferant diesen Vertragsbruch nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen nach der schriftlichen Benachrichtigung beseitigen kann, hat Zoerkler das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, unbeschadet Zoerklers Recht, die Entschädigung weiterer Schäden zu verlangen, die Zoerkler dadurch erlitten hat.

18.2.2 Speziell wenn eine Verspätung in der Lieferung entsteht, hat Zoerkler das Recht, beginnend mit dem Solldatum der Lieferung eine Vertragsstrafe von 5 % (fünf Prozent) der Summe für die Lieferung pro Woche (sieben Kalendertage) der Verspätung zu fordern. Für den Fall, dass die Verspätung eines Bruchteiles einer Woche beträgt, wird diese Vertragsstrafe anteilmäßig für jeden Tag der Verspätung berechnet.

18.3 INSOLVENZ

18.3.1 Zoerkler ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt von oder Kündigung der Bestellung und dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt, oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber Zoerkler gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung Eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

18.3.2 Zoerkler ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

18.3.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist Zoerkler zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn Zoerkler an der Teilleistung kein Interesse hat.

18.3.4 Sofern Zoerkler aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts - bzw. Kündigungsrechte vor, von der Bestellung/vom Vertrag zurücktreten oder ihn zu kündigen, hat der Lieferant Zoerkler hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

18.3.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in diesem Artikel 18 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

19. TEILUNGÜLTIGKEIT UND VERZICHT

- 19.1 Falls sich herausstellt, dass eine Vorschrift dieses Vertrages oder der Bestellung ungültig ist, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Rests des Vertrages oder der Bestellung. Jeglicher Misserfolg bei der Durchsetzung einer Vorschrift des Vertrags oder der Bestellung soll keine Verzichtserklärung dieser oder einer anderen Vorschrift bedeuten.

20. HINWEISE

- 20.1 Jeder Hinweis oder andere Kommunikation soll schriftlich erfolgen und an Zoerklers in der Bestellung genannten Kontakt adressiert sein.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 21.1 Für diesen Vertrag, jede Bestellung und alle die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diesen Vertrag/Bestellung zugrunde liegen, ist das für den Sitz von Zoerkler zuständige Gericht. Zoerkler ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach Zoerklers Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.